

Gemeinde Krems in Kärnten

Tel. Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krems@ktn.gde.at www.krems-in-kaernten.at



Gemeinde-Info

Ausgabe 1/2023

Seniorenerholungsaktion "Aktiv und fit im Alter 2023"

Mit diesem Angebot wird das sozial- und seniorenpolitische Ziel verfolgt, den Kärntner SeniorInnen ein selbständiges Leben in der gewohnten Umgebung langfristig zu ermöglichen. Die SeniorInnenerholungsaktion "Aktiv und fit im Alter" fördert eine aktive Teilnahme am sozialen Leben und ist ein Zeichen der Wertschätzung seitens des Landes Kärnten gegenüber der älteren Generation. Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten. Rechtsinformationen, kreative und kulturelle Angebote runden die SeniorInnenerholung ab.

Wer kann teilnehmen: Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr, welche sozial- und

erholungsbedürftig sind und keine besondere Betreuung oder Pflege benötigen.

Wann findet die Aktion statt: Im Mai, September und Oktober 2023

Anmeldefrist: mittels Antragsformular bis spätestens 27. März 2023 beim Gemeindeamt Krems

in Kärnten

benötigte Unterlagen: Einkommensnachweis, Reihung der gemeldeten Personen durch die Gemeinde,

Begründung des besonderen Bedarfs der Erholung durch die Gemeinde

Es stehen insgesamt 240 Plätze zur Verfügung. Die Anträge sind beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Die TeilnehmerInnen werden nach der Maßgabe von freien Plätzen aufgenommen. Als Einkommensgrenze gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz (z. B. bei alleinstehenden Personen derzeit € 1.030,49 bzw. für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.625,71 brutto - plus maximal 10 Prozent). Die Anreise erfolgt mit Sammelbus von den jeweiligen Bezirksstädten aus. Nach Nominierung durch die Gemeinde/Sozialamt bis spätestens 25. März 2023 erfolgt die Zuteilung zu den jeweiligen Urlaubszielen und die Einladung mit Programm zum konkreten Termin.

"De-minimis Förderung" für das Jahr 2022 - Antragsfrist

Die Gewährung von sogenannten "De-minimis"-Förderungen erfolgt ausschließlich nur mit schriftlicher Antragstellung.

Antragsformulare für das Jahr 2022 sind im Gemeindeamt Krems in Kärnten erhältlich bzw. können auf unserer Homepage www.krems-in-

<u>kaernten.at</u> heruntergeladen werden. Die Abgabe ist ab 17.02.2023 im Gemeindeamt möglich.

Achtung: Die Antragsfrist endet mit 31.03.2023. Verspätet eingebrachte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!!!

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz - Meldeverpflichtung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes sind die Bienenhalter verpflichtet, bis längstens 15. April jeden Jahres den Standort (KG-Nr. und Parzellen-Nr.), die Anzahl und sofern andere Bienenvölker als jene Rasse "Carnica" gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker der Gemeinde Krems in Kärnten bekannt zu geben. Lückenlose Meldungen und Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im Falle von

Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen zu können. Imker, die mit ihren Bienenvölkern außerhalb des Gemeindegebietes vom Heimbienenstand wandern, müssen den Wanderbienenstand bekannt geben. Weiters muss jeder Bienenstand mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Bienenhalters gekennzeichnet sein.

ÖWAV-Ausbildungskurs für Betreiber/innen von Kleinkläranlagen

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten zwei Ausbildungskurse für die Betreiber/innen von Kleinkläranlagen an. Ziel ist es den Betreibern von Kleinkläranlagen in Kärnten Grundkenntnissen für den Betrieb Ihrer Anlage zu vermitteln. Der Kurs setzt sich aus Fachvorträgen und praktischen Labor-Übungen zusammen und soll den Betrieb der Kleinkläranlagen erleichtern und verbessern. Die Teilnahme wird durch ein Zeugnis bestätigt.

Durch die Vorlage des Kurs-Zeugnisses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft muss die Fremdüberwachung nicht mehr – gemäß den Auflagen des Bewilligungsbescheides – <u>jährlich</u>, sondern nur mehr <u>alle 3 Jahre</u> durchgeführt werden. Das bedeutet eine <u>wesentliche Kostenerleichterung für die Betreiber!</u> Die Eigenüberwachung bleibt unverändert aufrecht.

Termine: 25. und 26. April 2023 Dauer pro Kurs ca. 1 ½ Tage)

26. und 27. April 2023

<u>Kursleitung:</u> Präs. BR h.c. DI Roland Hohenauer, Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Wien

<u>Kursort:</u> Kunsthotel Fuchspalast

Prof. Ernst Fuchs Platz 1 9300 St. Veit an der Glan Tel.: 04212/4660-0

Anmeldeschluss: 04. April 2023

<u>Kurskosten (inkl. Kursunterlagen):</u> € 320,-- zuzüglich 20 % MwSt.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umweltrecht (Frau Mag. Astrid Grininger, Tel.: 050536-18053, E-Mail: astrid.grininger@ktn.gv.at) sowie der ÖWAV (Frau Nardon, Tel.: 01/535 57 20-73, E-Mail: nardon@oewav.at).

Der Kursfolder mit dem detaillierten Programm + Anmeldeformular liegt in der Gemeinde zur Entnahme bereit.

Blutspenden in Eisentratten

Der freiwillige **Blutspendedienst** des **Kärntner Roten Kreuzes** veranstaltet am

Mittwoch, den 08. Februar 2023

in der Zeit von **15:30 bis 20:00 Uhr** in der Volksschule Eisentratten eine Blutabnahme.

Die **Bevölkerung von Eisentratten und Umgebung** wird gebeten, sich recht **zahlreich** an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen!

Das Blutabnahmeteam

Tauwetterperiode 2023 - Gewichtsbeschränkungen

Wie schon in den vergangenen Jahren wird die Gemeinde Krems in Kärnten – je nach Witterungslage – wieder an den wichtigsten Verkehrsverbindungen ein

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5 Tonnen Gesamtgewicht

erlassen. Auch auf einem Großteil der Güterwege gilt während der Tauwetterperiode eine Gewichtsbeschränkung. Es handelt sich dabei um eine unbedingt erforderliche "Schutzmaßnahme" für unsere Straßen, um größere Schäden zu vermeiden.

Wir ersuchen daher, die Gütertransporte mit über 5 Tonnen Gesamtgewicht so zu planen, dass diese Fahrten entweder vor Beginn oder nach Ende der Tauwetterbeschränkung durchgeführt werden. Dieser Aufruf ergeht insbesondere an alle Landwirte

und Forstverwaltungen, bei denen in nächster Zeit größere Holztransporte, Futtermitteltransporte, etc., ins Haus stehen.

KÄRNTEN BONUS PLUS - 2023

	Einkommensgrenze (netto monatlich ohne Sonderzahlungen)
bei Alleinstehenden	€ 1.600, (statt € 1.460,)
bei Haushaltsgemeinschaften von 2 Personen (zB Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 2.400, (statt € 2.200,)
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 400,
bei Alleinerziehenden: Zuschlag für jede weitere minderjährige Person im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 700, (statt € 400,)

Antragsmöglichkeiten:

Kärnten-Bonus-Plus-Online-Portal oder bei der Hauptwohnsitzgemeinde ist **ab 31.01.2023** möglich.

Voraussetzung:

- aufrechter Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in Kärnten
- ausschließlich österreichische Staatsbürger und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mind. 5 Jahre tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten
- <u>vom Bezug ausgeschlossen sind:</u> AsylwerberInnen, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die sich noch nicht seit mindestens 5 Jahren tatsächlichen und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- nicht antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind: BewohnerInnen von Alten-Wohn- und Pflegeheimen, vollstationären Behinderteneinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere wenn sie dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Benötigte Unterlagen:

Nachweise über die sämtlichen aktuellen Haushalts-Monatseinkommen des gesamten Haushaltes. Als aktuell gelten Einkommensnachweise von einem Monat im Zeitraum November 2022 bis April 2023 – OHNE Sonderzahlungsanteil.

Nicht als Einkommen gelten insbesondere:

- Sonderzahlungen (wie zB Urlaubszuschuss, Abfertigung, usw.)
- Unterstützungsleistungen des Landes (zB Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, usw.)
- Familienbeihilfe
- Familienbonus Plus
- Pflegegeld
- Unterhalts-/ Alimentationsleistungen
- im Ausland gezahlte Steuern, soweit die Zahlung eindeutig nachgewiesen wird
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfs
- Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften
- freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten (Spenden)

Auszahlung:

wird in 4 Teilbeträgen ausbezahlt:

Januar € 100,--Februar € 300,--März € 100,--April € 100,--

Eine rückwirkende Gewährung ist vorgesehen (dh. bei Antragstellung im Februar, März oder April werden die Beträge ab Januar rückwirkend gewährt.

Das Ende der Antragsfrist für den Kärnten Bonus Plus 2023 ist der 30.04.2023. Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Pro Haushalt kann der Kärnten Bonus Plus nur einmal beantragt und gewährt werden.

Müllinseln im Gemeindegebiet

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass auf unseren Müllinseln im Gemeindegebiet Sperrmüll und diverse andere Gegenstände entsorgt werden. Die Bandbreite reicht von "schwarzen und blauen Säcken" bis hin zu Boilern, Couchgarnituren, usw. Wir weisen nochmals darauf hin, dass diese Entsorgung bei den Müllinseln strengstens verboten ist und eine Übertretung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 darstellt.

Weiters werden die Müllhäuschen für die Gelben Säcke mit ebensolchen "überschwemmt". Diese Müllhäuschen sind nur für Haushalte vorgesehen, die nicht im Abholbereich der Müllabfuhr liegen (also jene Haushalte, die nicht von der Müllabfuhr direkt angefahren werden). Alle anderen Haushalte

müssen ihre Gelben Säcke bis zum jeweiligen Abholtermin zu Hause lagern.

Es wurde eine Kamera positioniert und es werden vermehrt Kontrollen durchgeführt. Jede Übertretung wird nach der Abfallwirtschaftsordnung ausnahmslos zur Anzeige gebracht!

Wir appellieren im Sinne einer guten Gemeinschaft, die Gelben Säcke nicht Zweck zu entfremden und generell die Müllinseln sauber zu halten bzw. eine ordentliche Mülltrennung durchzuführen. Unsachgemäße Entsorgung führt zu enormen Mehrkosten welche ALLE Gemeindebürger in weiterer Folge betreffen!







Der Bürgermeister

Gottfried Kogler